

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

1.1- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 Besondere Bestimmungen

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

2. Förderungsgrundsätze

2.1. – 2.7 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

2.8 Besondere Bestimmungen

Bei internationalen Begegnungen, die in Deutschland stattfinden und nicht in Familien durchgeführt werden, können die deutschen Teilnehmer nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

3.1- 3.2 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

3.3. Besondere Bestimmungen

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden auch Träger der **offenen Jugendfreizeitstätten** gefördert.

4 Förderungsvoraussetzungen

4.1. – 4.6 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Als Teilnehmer zuschussfähig sind:

- ein Betreuer je angefangene 6 Kinder/ Jugendliche

- bis zu 3 Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt

- bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden

- ein Handwerker je 20 Teilnehmer, wenn deren/dessen Einsatz im begründeten Interesse liegt
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer.

Kinder- und Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Ein Kreiszuschuss für höchstens 21 Tage gewährt. An und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Jugendfreizeiten müssen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt der „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

5.2.1

Der Kreiszuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 2,10 EUR je Verpflegungstag. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 50%.

5.2.2: Für arbeitslose Jugendliche, Kinder von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden sowie Sozialhilfeempfängern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung nach den Richtlinien zur Sonderförderung.

5.2.3 Für behinderte Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmer wird eine zusätzliche

Betreuungsperson gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuern ist glaubhaft zu machen.

Ein angemessener Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag muss nicht nachgewiesen werden.

6. Verfahren

6.1. – 6.4. siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“